

ZH_OBERGERICHT PS230064 vom 20. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230064

FR: ZH_OBERGERICHT PS230064 du 20 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230064 del 20 aprile 2023

Erwägungen

E. 14

März 2023 (Datum Poststempel) liess sich das Betreibungsamt vernehmen, wo- raufhin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. März 2023 dazu das rechtli- che Gehör gewährt wurde (act. 4 und act. 7). Mit Eingabe vom 21. März 2023 (Da- tum Poststempel: 22. März 2023) nahm der Beschwerdeführer Stellung zur Ver- nehmlassung (act. 9). Mit Zirkulationsbeschluss vom 27. März 2023 wies die Vo- rinstanz die Beschwerde schliesslich ab (act. 11 = act. 14; zur restlichen Prozess- geschichte s. ebendiesen Entscheid S. 2). 1.2. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. März 2023 (Datum Poststempel: 30. März 2023) fristgerecht Beschwerde (act. 15; zur Rechtzeitigkeit act. 12/2). 1.3. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 – 12). 2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. So- weit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwer- deverfahren nach § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinn- gemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

- 3 - 2.2. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht wer- den (Art. 320 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Oberge- richt entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dafür hat sich die Beschwerde führende Par- tei mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen bzw. Beweismittel sind – trotz Gel- tung des Untersuchungsgrundsatzes – ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; PS120189 vom 2. November 2012 E. 1.4; PS160204 vom 16. Januar 2017 E. 4.1. f.; OGer ZH PS200096 vom 8. Juni 2020 E. 3.b.). 3. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, es sei zutreffend, dass auf das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung Nr. 1 nicht eingetreten und das Rechts- öffnungsgesuch in der Betreuung Nr. 2 abgewiesen worden sei. Dies bedeute je- doch nicht, dass die Betreibungen wegen des fehlenden Erfolges der Gläubiger in den Rechtsöffnungsverfahren im Betreibungsregister gelöscht werden müssten bzw. Dritten

nicht mehr bekannt gegeben werden dürften. Vielmehr würden Betreibungen grundsätzlich im Betreibungsregister eingetragen bleiben und sei mit den eingereichten Rechtsöffnungsentscheiden der Nachweis erbracht, dass in den streitgegenständlichen Betreibungen rechtzeitig Verfahren zur Beseitigung der Rechtsvorschläge im Sinne von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG eingeleitet worden seien. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers würden diese Betreibungen unabhängig vom Ausgang der Rechtsöffnungsverfahren im Betreibungsregister eingetragen bleiben und Dritten (auf deren Gesuch und Glaubhaftmachung eines Interesses) bekannt gegeben werden (act. 14 E. 3). 4. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde mit den vorstehenden Erwägungen nicht auseinander. Vielmehr wiederholt er – soweit verständ-

- 4 - lich – seinen Standpunkt, wonach die Betreibungen Nrn. 1 und 2 zu löschen seien, da die entsprechenden Rechtsöffnungsgesuche erfolglos geblieben seien (act. 15 S. 1 unten). An welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll, zeigt der Beschwerdeführer damit nicht auf. Auch darüber hinaus wiederholt er fast wortwörtlich seine Ausführungen, die er bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorbrachte (vgl. act. 9 und act. 15, insbesondere ab S. 2). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungsobliegenheit nicht nach, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Betreibungsamt Dritten gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG keine Kenntnis von einer Betreibung gibt, wenn der Schuldner nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsfehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht. Massgebend ist demnach, ob der Gläubiger innert dem gesetzten Zeitrahmen Anstalten getroffen hat, um die Begründetheit seiner Forderung darzutun, d.h. ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages, beispielsweise ein Rechtsöffnungsverfahren, einleitet (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 147 III 41 E. 3.3.4 und 3.4.2). Keine Rolle spielt indessen, ob der Gläubiger mit seinem Rechtsöffnungsgesuch einen Erfolg erzielen konnte. Wird auf ein Rechtsöffnungsbegehren nicht eingetreten oder wurde dieses abgewiesen, wie hier, kann der Schuldner die Bekanntgabe der Betreibung an einen Dritten somit nicht verhindern (BGE 147 III 41 E. 3.5 und BGE 147 III 486 S. 489 E. 3.3). Der Beschwerde wäre daher auch bei inhaltlicher Prüfung kein Erfolg beschieden und eine Rechtsverweigerung durch das Betreibungsamt oder die Vorinstanz ist nicht erkennbar.

- 5 - 5. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.